

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 21

ausgegeben am 24. Januar 2014

## Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000  
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 4 Abs. 1 Bst. k Ziff. 6

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen  
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz:

6. des Amtes für Umwelt aufgrund des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 58/2013 und 99/2013

## **II.**

### **Hängige Fälle**

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung des Amtes für Umwelt ergangen ist.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef